



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
	28.06.2022		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	11.10.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2022	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Jugendhilfe;**  
**Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses - Jugendverbände**

**Anlagen:**  
Anschreiben

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Frau **Judith Rathmann** scheidet als stimmberechtigtes Mitglied für die Jugendverbände aus.
2. Herr **Magnus Schwarzensteiner** scheidet als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitgliedes aus.
3. Als neues stimmberechtigtes Mitglied für die Jugendverbände wird Frau **Stephanie Weindl** in offener Abstimmung gewählt.
4. Als neue Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds wird Frau **Johanna Grill** in offener Abstimmung gewählt.

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat der Kreisjugendring mitgeteilt, dass Frau Judith Rathmann nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Magnus Schwarzensteiner nicht mehr als Stellvertretung für die Jugendverbände zur Verfügung stehen.

Als neues stimmberechtigtes Mitglied schlägt der Kreisjugendring Frau Stephanie Weindl (Katholische Jugend) vor. Neue Stellvertreterin soll Frau Johanna Grill (Alpenvereinsjugend) sein.

### **II. Sach- und Rechtslage**

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit weg, so ist vor Ablauf der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Die Bildung des Jugendhilfeausschusses ist dem Kreistag vorbehalten (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, Art. 17 bis 19 AGSG, § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder\*innen und deren Stellvertreter\*innen werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl jedoch in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3				
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten €      keine	Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt</td> <td style="width: 50%; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt</td> </tr> </table>					<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt					